

S c h r e i b e n

des Landessynodalausschusses

betr. Bestätigung der 4. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit  
Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften

Hannover, 6. Mai 2021

Als Anlage übersenden wir die vom Landessynodalausschuss am 4. März 2021 beschlossene 4. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften.

Wir bitten, die Verordnung gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu bestätigen.

Der Landessynodalausschuss  
Surborg

Anlage

#### **4. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften**

Vom 4. März 2021

Der Landessynodalausschuss hat aufgrund des Artikels 71 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

##### **Artikel 1**

Die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften vom 19. März 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 74), die zuletzt durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 5. November 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 167) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>An dieser geheimen Abstimmung oder Wahl nehmen diejenigen Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Kirchenkreissynode teil, die an der jeweiligen Sitzung nach Satz 1 teilgenommen haben.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 5 bis 8.
  - b) In Absatz 5 wird vor dem Wort „zeitversetzte“ das Wort „geringfügig“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
    - bb) In Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 7“ die Wörter „oder nach einer Vorstellung der zur Wahl vorgeschlagenen Personen im Rahmen einer Tagung der Kirchenkreissynode nach § 4 Absatz 3“ eingefügt.
    - cc) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Der Vorstand der Kirchenkreissynode kann die Frist nach Satz 1 um bis zu eine Woche verlängern.“
  - b) Absatz 12 wird aufgehoben.
4. In § 6 wird das Wort „März“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 5. März 2021 in Kraft.

Hannover, den 4. März 2021

**Der Landesbischof  
der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers**

Meister

**Begründung:**Allgemeines

Die vorliegende Verordnung mit Gesetzeskraft dient vorrangig einer Verlängerung der geltenden Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften, die an sich zum 31. März d.J. ausläuft. Neben redaktionellen Änderungen enthält der Entwurf außerdem Klarstellungen, die aus den Erfahrungen mit den beiden Superintendentur-Wahlen in den Kirchenkreisen Grafschaft Schaumburg und Stolzenau-Loccum resultieren.

Im Rahmen eines digitalen Stellungnahmeverfahrens hatten die Sprechergruppe der Superintendent\*innen, der Fachausschuss der Kirchenämter und der Sprecherkreis der Kirchenkreissynoden-Vorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Rahmen dieses Verfahrens sind lediglich drei digitale Stellungnahmen eingegangen. Zusätzlich hat die Sprechergruppe der Superintendent\*innen über ihren Vorsitzenden telefonisch signalisiert, dass sie eine Verlängerung der HandlungsfähigkeitsVO begrüßt. Eine der digitalen Stellungnahmen stammt aus dem für die Kirchenkreise Grafschaft Schaumburg und Stolzenau-Loccum zuständigen Kirchenamt Wunstorf, die andere vom Sprecherkreis der Kirchenkreissynoden-Vorsitzenden. Die dritte Stellungnahme hat der Vorsitzende der Kirchenkreissynode Laatzen-Springe vorgelegt. Sie zielt auf eine Abschaffung der Sonderregelungen, die eine Beschlussfassung des Kirchenkreisvorstandes über den Haushaltsplan und den Stellenrahmenplan ermöglichen, wenn der Vorstand der Kirchenkreissynode dem zustimmt (§ 4 Absatz 6 HandlungsfähigkeitsVO). Der Sprecherkreis der Kirchenkreissynoden-Vorsitzenden hat sich dieser Stellungnahme ausdrücklich nicht angeschlossen. Sie wird auch in dem vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen. Zum einen ist mit dem Sprecherkreis der Kirchenkreissynoden-Vorsitzenden darauf hinzuweisen, dass § 4 Absatz 6 HandlungsfähigkeitsVO nur eine Notfall-Regelung enthält, bei der die Gefahr eines Missbrauchs gering ist, weil eine Beschlussfassung durch den Kirchenkreisvorstand nur mit Zustimmung des Vorstandes der Kirchenkreissynode möglich ist. Zum anderen zeigt die als Anlage beigefügte Statistik der seit September 2020 durchgeführten Kirchenkreissynoden, dass die gegenwärtigen Optionen für die Wahrnehmung der synodalen Leitungsaufgaben im Kirchenkreis ausreichen, um sicherzustellen, dass die Kirchenkreissynoden auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie ihre Leitungsverantwortung im Kirchenkreis tatsächlich wahrnehmen können. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass § 18 Absatz 1 KKO ohnehin mindestens zwei – ggf. auch digitale - Tagungen der Kirchenkreissynode pro Jahr vorschreibt. § 4 Absatz 1 HandlungsfähigkeitsVO hat diese Vorgabe nur für das Jahr 2020 außer Kraft gesetzt.

Im Einzelnen:zu Nr. 1:

Die redaktionelle Änderung unter Nummer 1 korrigiert ein Versehen, das in der 2. Änderungsverordnung vom 3. September 2020 übersehen wurde. Denn dabei wurde nicht berücksichtigt, dass in § 3 HandlungsfähigkeitsVO ein neuer Absatz 2 eingefügt wurde.

zu Nr. 2:

Der neu eingefügte Satz 4 von § 4 Absatz 3 HandlungsfähigkeitsVO stellt klar, dass an einer schriftlichen geheimen Abstimmung oder Wahl im Anschluss an eine digitale Kirchenkreissynode nur diejenigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder teilnehmen können, die auch an der vorangegangenen digitalen Tagung teilgenommen haben. Denn nur diese Personen verfügen über die für eine Wahl oder Abstimmung erforderlichen Kenntnisse aus den Beratungen der Kirchenkreissynode.

Die Änderung von § 4 Absatz 5 synchronisiert die Regelungen über die Öffentlichkeit einer digitalen Tagung der Kirchenkreissynode mit den Regelungen über die Öffentlichkeit von digitalen Tagungen der Landessynode (§ 32a Absatz 4 LSynG). Sie soll sicherstellen, dass ein Stream mit den Beratungen der Kirchenkreissynode mit Rücksicht auf das Recht der Teilnehmenden am eigenen Bild nur bis zum Ende der jeweiligen Tagung abrufbar ist.

zu Nr. 3:

Die vorgeschlagene Änderung von § 5 Absatz 8 HandlungsfähigkeitsVO stellt klar, dass bei einer Superintendentur-Wahl an Stelle einer zeitlich gestaffelten Vorstellung der Kandidat\*innen (§ 5 Absätze 5 bis 7 HandlungsfähigkeitsVO) mit anschließender Briefwahl auch eine Vorstellung der Kandidat\*innen in einer digitalen Tagung der Kirchenkreissynode (§ 4 Absatz 3 HandlungsfähigkeitsVO) und eine Briefwahl miteinander kombiniert werden können. Aufgrund der Erfahrungen im Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg eröffnet die zusätzliche Regelung in § 5 Absatz 8 Satz 2 HandlungsfähigkeitsVO dem Vorstand der Kirchenkreissynode dabei die Möglichkeit, die Frist für den Abschluss des ersten Wahlgangs um bis zu eine Woche zu verlängern.

§ 8 Absatz 12 kann aufgehoben werden, weil die letzten Wahlverfahren nach dem früheren Superintendentenwahlgesetz mittlerweile abgeschlossen sind.

zu Nr. 4:

Weil der weitere Verlauf der Corona-Pandemie nicht absehbar ist, soll die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften nunmehr bis zum Ende des Jahres 2021 verlängert werden. Die durch die Verordnung eröffneten zusätzlichen Handlungsmöglichkeiten bleiben damit bestehen, und es bleibt den kirchlichen Körperschaften überlassen, ob und inwieweit sie von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen wollen.